

Satzung

Des Vereins zur Förderung von Natur- und Umweltschutz Sonthofen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 27.11.1985 in Sonthofen gegründete Verein führt den Namen *Verein zur Förderung von Natur- und Umweltschutz Sonthofen e.V.*. Er hat seinen Sitz in Sonthofen.
Der Verein ist beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer 966 (2) eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die schützenswerte Landschaft, die erhaltenswerte Tier- und Pflanzenwelt in Sonthofen und Umgebung vor der Zerstörung zu bewahren bzw., wo möglich, schon durch menschliche Eingriffe beeinträchtigte Ökosysteme zu revitalisieren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- a) durch Beschaffung von Mitteln für den Natur- und Umweltschutz im Sonthofer Raum
 - b) durch Einsatz dieser Mittel zur Förderung des Naturschutzgedankens und vor allem für Maßnahmen, die dem Ziel des Schutzes bzw. der Revitalisierung der Ökosysteme dienen können.
 - c) durch Zusammenarbeit mit den Behörden von Stadt und Kreis im Sinne des Natur- und Umweltschutzes ebenso wie mit allen am Naturschutz interessierten Bürgern und Vereinen, vor allem mit der Kreisgruppe des Bundes Naturschutz in Bayern e.V.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

- a) Mitglied kann jeder werden.
- b) Alle Personen über 14 Jahr können Mitglieder werden.
- c) Die Fördermitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen für mindestens ein Geschäftsjahr erworben werden.

2. Aufnahme

- a) Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.
- b) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, bei Einsprüchen die Mitgliederversammlung.
- c) In Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

3. Beiträge

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von den Mitgliedern festgelegt und die per Dauerauftrag bzw. Abbuchungserlaubnis überwiesen werden.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Beendigung der Mitgliedschaft beim Verein kann nur für den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- b) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht bezahlt wird oder die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist die Streichung unanfechtbar.

§ 4 Vereinsorganisation

1. Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

2. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss einmal jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- b) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Feststellung der Stimmliste
 - Entlastung des Vorstandes
 - Turnusgemäß Wahlen
 - Voranschlag für da laufende Geschäftsjahr
 - Anträge mit Inhaltsangabe

3. Durchführung der Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Dies bedeutet eine Mehrheit, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und nicht beschriftete Stimmzettel zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, Abberufungen des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes oder Auflösung des Vereins.

- c) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- d) Über Anträge wird durch Handzeichen entschieden. Bei einfachem Mehrheitsbeschluss kann auch geheim entschieden werden.
- e) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig.
- f) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

- a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- b) bei außergewöhnlichen Ereignissen und einstimmigem Beschluss des Vorstandes.

5. Der Vorstand

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende
- b) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. §26 Abs, II BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende den/die Vorsitzende(n) nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.
- c) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, gerechnet werden Geschäftsjahre im Sinne von § 1 Ziffer 2.
- e) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- f) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

6. Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden ein/e Rechnungsprüfer(in) gewählt. Der/Die Rechnungsprüfer(in) wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er/Sie darf kein Amt im Vorstand bekleiden. Er/Sie hat mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

7. Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und dann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entschieden.

8. Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- b) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

9. Verbleibendes Vermögen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen einschließlich der Liegenschaften vollständig an den Bund Naturschutz in Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Kempten.

Beschlossen: Sonthofen, 26.07.2022

Alfred Karle-Fendt, 1. Vorsitzender